

Satzung

des Vereins „Kitzrettung Westerhorn“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Kitzrettung Westerhorn“ und wird in das Vereinsregister eingetragen. Danach lautet der Name „Kitzrettung Westerhorn e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist 25364 Westerhorn.

§ 2 Zweck des Vereins /Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Organisation und Durchführung von Such- und Rettungseinsätzen zur Auffindung von Jungwild, insbesondere Rehkitzen.
 - b. Auffinden von Jungwild auf landwirtschaftlichen Flächen mittels Drohne mit Wärmebildkamera.
 - c. Öffentlichkeitsarbeit mit Informationsveranstaltungen und Spendenaktionen.
 - d. Ausbildung von Vereinsmitgliedern zum Erwerb der Drohnenfluglizenz zur Bildung mehrerer Einsatz-Teams.
 - e. die Möglichkeit menschliche & technische Ressourcen des Vereins bei der Unterstützung von Jägern einzusetzen, wie z.B. bei dem Auffinden verletzter Wildtiere, der Dokumentation von Wildschäden etc..
 - f. die Möglichkeit menschliche & technische Ressourcen des Vereins bei der Unterstützung von Hilfsorganisationen einzusetzen, wie z.B. Feuerwehr (bei Personensuche, Moorbrand, etc.), sofern diese Einsätze versicherungstechnisch abgesichert sind.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Leitlinie

Die Arbeit des Vereins setzt auf ein konstruktives und lösungsorientiertes Miteinander zwischen Landwirten, Jägern und freiwilligen Helfern. Respekt, Wertschätzung und ein friedlicher Umgang sind obligatorisch und auch in allen Betätigungsbereichen, die das Thema Kitzrettung/ Wiesenmahd mit sich bringt, einzuhalten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden.
2. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann sich bei Ablehnung an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft besteht aus:
 - a. Aktive Mitglieder (Vollmitglied)
Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich rege an der Vereinsarbeit nach § 2 beteiligen oder organisatorisch / unterstützend tätig sind. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.
 - b. Fördermitglieder (außerordentliches Mitglied)
Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins unterstützen, einen Mitgliedsbeitrag entrichten, sich aber nicht an der Vereinsarbeit nach § 2 beteiligen wollen. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Ziele dieser Satzung zu schützen.

6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austrittserklärung
 - b. durch Tod
 - c. durch von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ausschluss aus wichtigem Grund
7. Der Austritt ist schriftlich (per Post oder E-Mail) mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird erst zum Schluss des laufenden Kalenderjahres rechtswirksam. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrags bleibt bis zum Ende des laufenden Jahres bestehen.
8. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen bzw. von der Mitgliederliste streichen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der in dem Verhalten des Mitgliedes begründet ist, das die § 2 und /oder § 10 Abs. 3 in grober Weise verletzt. Das betreffende Mitglied ist vorher schriftlich zweimalig abzumahnern. Das Initiativrecht liegt beim Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem Stellvertreter/in
 - c. der/dem Kassenwart/in
 - d. der Vorstand kann um bis zu drei Beisitzer erweitert werden
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder den Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt, der Amtsinhaber bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
4. Wählbar zum Vorstand sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind.
5. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, wobei der/die Vorsitzende den Vorstand regelmäßig über seine/ihre Tätigkeiten unterrichtet.
2. Einmal jährlich legt der Vorstand Rechenschaft über die Tätigkeit des Vereins ab sowie die Jahresberechnung der Mitgliederversammlung vor.
3. Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Funktion ehrenamtlich wahr, eine Vergütung für ihre Tätigkeiten erfolgt nicht. Auslagen werden nach Vorlage schriftlicher Belege erstattet.
4. Der Vorstand beschließt unter Vorlage der Kostenbelege mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der vorhandenen Mittel.
5. Eine Kostenerstattung ist nur dann verpflichtend, wenn der Vorstand vorher eine - mit einfacher Mehrheit - ausgesprochene Genehmigung hierzu erteilt hat.
6. Über die Tätigkeiten des Vereins, der besagten Genehmigungen und der Mittelverwendung ist ein Ereignisprotokoll zu führen und der Mitgliederversammlung inhaltlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts auf der Jahresversammlung vorzutragen.
7. Der Vorstand beruft einmal jährlich eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen ein.
8. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen Vorstandssitzungen je nach Erfordernis ein, mindestens einmal im Jahr.
9. Über die Tätigkeiten des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und der Mitgliederversammlung inhaltlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts auf der Jahresversammlung vorzutragen.
10. Der Vorstand befindet grundsätzlich über Zuständigkeiten der Maßnahmen zur Rettung von Wildtieren. Er regelt den Einsatz der einzusetzenden Hilfsmittel.
11. Die Verwendung und die Benennung der Zuständigkeit der vereinseigenen Hilfsmittel werden durch den Vorstand geregelt. Die Verwendung der vereinseigenen Hilfsmittel dient ausschließlich dem unter § 2 genannten Ziel.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ansonsten erfolgen Mitgliederversammlungen nach Bedarf.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und zwar schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen.
3. In der Tagesordnung sind aufzunehmen:
 - a. Vorlage des Jahresberichtes
 - b. Abrechnung und Prüfungsbericht
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. soweit erforderlich: Wahlen, Satzungsänderungen
4. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mind. 3 Vollmitgliedern.
6. Soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ergibt sich bei Wahlen bei zwei Kandidaten für das gleiche Amt Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handheben. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, ist geheim abzustimmen.
7. Jede natürliche Person, die Vollmitglied ist, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
8. Über den Sitzungsverlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, was vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vereinsvermögen / Beiträge

1. Der Verein erhält seine Mittel im Allgemeinen durch Beiträge, freiwillige Spenden der Mitglieder und Spenden sonstiger an der Förderungseinrichtung interessierter Personen oder Institutionen.
2. Die Mitgliederversammlung setzt für die Mitglieder laufende Beiträge und die Frist der Bezahlung fest. Veränderungen sind vorher in die Tagesordnung aufzunehmen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag fristgerecht zu errichten.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 11 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit

Scheidet ein Vorstandsmitglied - aus welchem Grund auch immer - während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand bis zu der dem Ausscheiden folgenden Jahreshauptversammlung kommissarisch einen Nachfolger. Dieser oder eine andere vorgeschlagene Person wird dann für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Prüfung der Jahresrechnung

1. Zur Prüfung der Jahresrechnung sind mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen zu bestellen.
2. Diese sind zur Prüfung über alle der vom Verein eingenommenen und ausgegebenen Gelder befugt.
3. Die Rechnungsprüfer/innen werden durch die Mitgliederversammlung im Jahresturnus wechselnd für je zwei Jahre gewählt. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Nach Ankündigung in der Tagesordnung kann die Satzung durch die Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vollmitglieder geändert werden.

2. Eine Satzungsänderung ist nur insoweit zulässig, als sie die in § 2 der Satzung umrissenen Ziele nicht beeinträchtigt.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.

§ 14 Leistungen des Vereins

1. Die Leistungen des Vereins werden ausschließlich ehrenamtlich und ohne jeglichen Ansprüche oder Verpflichtungen besonderer Personen oder Personengruppen gegenüber ausgeführt.
2. Alle Leistungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.
3. Die Entscheidung über die jeweiligen Einsätze von Vereinsmitgliedern sowie der vereinseigenen Hilfsmittel werden durch den Vorstand getroffen. Die Entscheidungen können aufgrund der zeitlichen begrenzten Möglichkeiten nur nach bestem Wissen und Gewissen des Vorstandes erfolgen und sind demzufolge nicht anfechtbar.
4. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf irgendwelche Leistungen des Vereins.
5. Auch durch wiederholte und regelmäßige Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins wird kein Rechtsanspruch auf zukünftige Leistungen begründet.
6. Der Verein wird entsprechend der in § 2 umrissenen Zielsetzung tätig.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.
3. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein/ihr/e Stellvertreter/in, hilfsweise die/der Kassenwart/in, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

§ 16 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder und Funktionsträger nur für die Erfüllung seiner in der Satzung unter § 2 definierten Zwecke.
2. Die Vereins- und personenbezogenen Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 25.07.2021 beschlossen und ist in der Fassung vom 30.08.2021. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.